

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Oktober 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-275  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 55-1.7.2-116/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.2-3117

**Antragsteller:**

ISOMIT  
Schornsteinelemente GmbH & Co. KG  
Rudolf-Diesel-Straße 16  
56751 Polch

**Zulassungsgegenstand:**

System-Abgasleitung  
T400 N1 O W 2 L90 C50

**Geltungsdauer bis:**

21. August 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

\*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1220 vom 22. August 1996, ergänzt, geändert und verlängert durch Bescheide vom 15. Januar 1999 und 22. August 2001.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die dreischalige Systemabgasleitung mit der Produktklassifizierung T400 N1 O W 2 L90 C50 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit quadratischem Querschnitt, der hinterlüfteten Dämmstoffschicht und einer Außenschale aus Leichtbeton mit rechteckigem lichten Querschnitt.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemabgasleitungen entsprechend DIN 18 160-1: 2001-12, Abschnitt 7.3 bestimmt und darf die Bauhöhe von 25 m nicht überschreiten.

### 2 Bestimmungen für den dreischaligen Schornstein

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-1055, Nr. Z-7.4-1057 oder Nr. Z-7.4-1088 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

Anstelle der v.g. Rohre und Formstücke dürfen auch Rohre und Formstücke des Typs B1N2, B1N1 oder B2N1 nach DIN EN 1457 verwendet werden.

##### 2.1.2 Formstücke für die Außenschale

Die Formstücke aus Leichtbeton müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der DIN 18 147-2:1982-11) entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen; dabei darf die Rohdichte des Leichtbetons  $1,45 \text{ kg/dm}^3$  nicht überschreiten.

Die Dämmstoffschicht besteht aus Mineralfaserdämmplatten, die hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1069, Nr. Z-7.4-1016 oder Nr. Z-7.4-1048 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen, und wird werkmäßig in den Formstücken aus Leichtbeton befestigt. Drei Mineralfaserdämmplatten gleicher Dicke werden an drei Innenflächen des Formstücks der Außenschale so eingebaut, dass sie mit dem Formstück fest verbunden sind. Die Mineralfaserdämmplatte für die vierte Innenfläche wird auf der gegenüberliegenden Innenfläche lose eingelegt und gegen Herausrutschen beim Transport gesichert, z.B. mit Packtierungsbindern. Die Länge der Dämmplatten ist so festzulegen, dass die Platten eine dicht und lückenlos an den Innenflächen der Außenschale anliegende Dämmstoffschicht bilden. Die Breite der Dämmstoffplatten muss der Höhe der Formstücke der Außenschale einschließlich einer Lagerfugendicke entsprechen. Die Dicke der Dämmplatte muss der Hälfte des planmäßigen Unterschieds zwischen den planmäßigen lichten Seitenlängen der Außenschale und den planmäßigen äußeren Seiten der Innenschale entsprechen.

##### 2.1.3 Versetzmittel

Zum Versetzen der Rohre und Formstücke gemäß Abschnitt 2.1.1 Absatz 1 ist Säurekitt, der hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1517 entsprechen muss und das Übereinstimmungszeichen trägt, zu verwenden.

Zum Versetzen der Rohre und Formstücke gemäß Abschnitt 2.1.1 Absatz 2 ist Versetzmittel entsprechend den Angaben des Herstellers der Rohre und Formstücke nach DIN EN 1457 zu verwenden.

Zum Versetzen der Bauteile für die Außenschale ist Mörtel der Gruppe II oder IIa der hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises DIN 1053-1 entsprechen muss, zu verwenden.

#### 2.1.4 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werkmäßig herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 O W 2 L90 C50 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

| Abschnitt | Bauteil                                             | Eigenschaft                             | Häufigkeit     | Grundlage                                               |
|-----------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------|---------------------------------------------------------|
| 2.1.1     | Innenschale                                         | Abmessungen<br>Kennzeichnung<br><br>Typ | einmal täglich | Z-7.4-1055<br>Z-7.4-1057<br>Z-7.4-1088<br>DIN EN 1457   |
| 2.1.2     | Formstücke für die Außenschale mit Dämmstoffschicht | Abmessungen<br>Kennzeichnung            |                | DIN 18 147-2<br>Z-7.4-1069,<br>Z-7.4-1016<br>Z-7.4-1048 |
| 2.1.3     | Versetzmittel                                       | Kennzeichnung<br>Herstellerangaben      |                | Z-7.4-1517<br>DIN EN 1457<br>DIN 1053-1                 |
| 2.1.4     | Schornsteinreinigungsverschluss                     | Kennzeichnung                           |                | allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis               |

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der dreischaligen Schornsteine gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12, Abschnitt 6 und 10 bis 13.

Der freie Querschnitt der Belüftungsöffnungen im Schornsteinfuß und am Schornsteinkopf muss mindestens so groß wie die Summe der lichten Querschnitte der Hinterlüftungskanäle sein.

Die Außenflächen der Schornsteine in nicht beheizten Räumen, über Dach (Schornsteinkopf) und – soweit sie im Freien liegen – sind zusätzlich mit 3 cm dicken Mineralfaserdämmplatten der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1 mit einem rechnerischen Wert für die Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda_{R} \leq 0,04 \text{ W/mK}$  zu dämmen. Dabei ist Abschnitt 6.11 von DIN 18 160-1:2001-12 zu beachten.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die dreischaligen Schornsteine dürfen nur nach dem jeweiligen Versetzplan entsprechend der Versetzanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal versetzt werden. Vor dem Versetzen der Formstücke ist die lose eingelegte Mineralfaserdämmplatte an die vierte Innenfläche einzulegen und fest anzudrücken. In die vorgezogene Außenschale mit Dämmstoffschicht sind die Formstücke der Innenschale einzubauen. Der Aufbau der Außenschale darf jeweils nur soweit voraneilen, dass die Innenschale ordnungsgemäß eingebaut werden kann.

Für die Innenschale ist Säurekitt gemäß Abschnitt 2 der Besonderen Bestimmungen zu verwenden.

Birkicht

Beglaubigt